

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 43

Artikel: Resultate der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im Herbste 1884

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwischen Walbungen und Wässermatten, deren Gräben mit Erlen- und Eschen-Gebüsch bestanden sind, sanft abwärts.

Oberst Marti zeigte sich der neuen Situation vollkommen gewachsen. War ihm der Feind in der Stellung südlich Niederbuchsiten auch entronnen, so wollte er ihn wenigstens noch so viel möglich an seinem Uebergang über die Aare hindern. Hier half nur ein rasches rücksichtsloses Drauflossen gehen. Sofort gibt er seiner Brigade in der bisherigen Formation, d. h. links das 20. Regiment, rechts das 19., den Befehl, dem Feinde à cheval der Straße nach Aarwangen zu folgen und ihn zu werfen, wo er immer Stand halten wollte. Voraus eilte die Schwadron 14, welche Gelegenheit fand, die hintersten Abtheilungen des abziehenden Gegners zu attackiren. Das Schützenbataillon schloß sich dem rechten Flügel an, die Artillerie folgte in größerer Entfernung.

Inzwischen hatte das Südkorps vor der Nordlinie des genannten Waldstückes neuerdings Stellung genommen. Hier vereinigten sich mit ihm auch die Schwadron 13 und die beiden Solothurner Bataillone 50 und 51. Dieselben hatten während des Morgens in ihrer ursprünglichen Aufstellung bei Zulenbach nur einzelne feindliche Kavalleriepatrouillen zu Gesicht bekommen, welche, wie wir wissen, der Schwadron 15 angehörten. Als der Gefechtsalarm von der Höhe südlich Niederbuchsiten über den Wald herüberdrang, zogen sie sich daher über Wolfswyl näher an das Korps heran und trafen, wie bemerkt, rechtzeitig in der erwähnten Aufnahmestellung derselben ein. Oberst Bischoff sandte nun das Bataillon 50 mit der Schwadron 13 nach der Aarwanger Brücke zum Bezug einer letzten Aufnahmestellung dafelbst. Das Bataillon 51 vereinigte er dagegen mit dem Gross seiner Brigade am nördlichen Waldrand bei Quote 497. Hier standen zwischen 12 und 1 Uhr Nachmittags circa 100 Meter über den Waldrand vorgeschoben, in vorderer Linie von rechts nach links die Bataillone 49, 51 und 52, und als Reserve dahinter Bataillone 53 und 54. Im Centrum hatte die Artillerie Stellung genommen.

Wir wollen diese Dispositionen nicht tadeln, denn die Friedensmanöver sind dafür da, den Truppen möglichst viele Gelegenheiten zu Gefechtsdarstellungen zu bieten. Wir konstatiren nur, daß im Ernstfall Oberst Bischoff den Rückzug über die Aarwanger Brücke sicherlich mit seinem Gross fortgesetzt und in der Stellung am Waldstücke nur eine Arridegarde zurückgelassen hätte, denn diese Stellung hatte keine der Eigenschaften, welche den Kommandanten des Südkorps veranlassen könnten, hier unmittelbar vor dem Flus mit bereits geschlagenen Truppen ein entscheidendes Gefecht zu suchen. Aber auch wenn im Ernstfalle an diesem Waldstücke ein Engagement mit dem ganzen Korps hätte gemacht werden wollen, würde sich dessen Kommandant wohl an die Regeln für das Waldgefecht gehalten haben, welchen zufolge sich der Vertheidiger nicht vor dem Walde aufstellt, sondern mit einem

Theil an der Waldlinie und mit dem andern, als „äußere Reserve“ beidseits des Waldes. Dies nur als theoretische Erinnerung.

Der Angriff des Nordkorps ließ nicht lange auf sich warten. A cheval der Aarwangerstraße rückten die sieben Bataillone unaufhaltsam über die Gräben und Wässermatten und durch die Erlengebüsche nach, bis sie vor dem erwähnten Waldstück auf den Feind stießen, der sie mit dem Feuer seiner Tirailleurlinien und der Artillerie empfing. Das Nordkorps wartete das Herankommen seiner Artillerie nicht ab, sondern ging sofort zum Sturm über; der vom Südkorps durch Schnellfeuer und den Gegenstoß mit sechs geschlossenen Kompanien von den Bataillonen 49 und 53 erwidert wurde.

Nun ließ der Übungsleiter „Ende Feuer“ blasen und besammelte die berittenen Offiziere zur Kritik. Der Stabschef aber ertheilte den Korpskommandanten die neuen Dislokationen, in welche die Truppen nach kurzer Rast abmarschierten.

(Fortsetzung folgt.)

Resultate der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im Herbst 1884.

(Fortsetzung.)

Der folgende Abschnitt ist betitelt: „Die Utauglichkeitsgründe im Allgemeinen.“ Hier wird beklagt, daß die Materialien in Beziehung auf die Konstatirung der Utauglichkeitsgründe mit einem schweren Gebrechen behaftet seien. Die Schuld trägt die Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärflichtigen von 1875. Die betreffende Stelle der Instruktion lautet:

„Die Untersuchung auf spezielle Gebrechen ist mit allen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln so zu führen, daß sicher ermittelt wird, ob ein Gebrechen wirklich existirt und welches und wenn ja, ob und in wie weit es die Dienstauglichkeit beeinflußt oder aufhebt. An minutiöse Untersuchungen als zu diesem Zwecke erforderlich ist die Zeit nicht zu verschwenden.“

Der Bericht spricht sich darüber wie folgt aus:

Dieser Vorschrift wird nun offenbar genügt, wenn, sobald ein Utauglichkeitsgrund konstatirt ist, eine weitergehende Untersuchung, die Konstatirung noch weiterer an demselben Rekruten haftender Gebrechen oder Utauglichkeitsgründe unterbleibt. Ein Rekrut mag noch so viele und verschiedene Gebrechen an sich haben, so braucht nur eines derselben konstatirt und in den Kontrollen eingetragen zu werden. Weiteres wäre nach der Terminologie der Instruktion „Zeitverschwendung“.

Welche Rückenhaftigkeit dieses Vorgehen für den Nachweis der einzelnen Gebrechen und ihrer Häufigkeit zur Folge hat, mag am besten an praktischen Beispielen vorgeführt werden. — In den Untersuchungskontrollen vom Herbst 1884 ist bei 2098 Rekruten als Utauglichkeitsgrund „Kropf“ ein-

getragen und es ist nur noch ein einziger Entlassungsgrund, welcher dem angeführten an Zahl ungefähr gleichkommt. Gewiß hätte es ein keineswegs blos theoretisches Interesse, die Verhältnisse dieses die Volksgesundheit und speziell auch die Wehrkraft unseres Landes so schwer beeinträchtigenden Gebrechens, seine verschiedene Häufigkeit nach den einzelnen Gegenden in vollständiger, vergleichbarer Weise darstellen zu können. Nun sind z. B. im Kanton Wallis von 959 definitiv beurtheilten Rekruten 145 wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung (ungenügende Körperlänge, ungenügender Brustumfang u. dgl.) als untauglich erklärt worden. Da die Feststellung der Körpermaße dem übrigen Theile der Untersuchung vorangeht, und die Konstatirung eines Entlassungsgrundes nach der Instruktion genügt, so hatte bei den angeführten 145 Rekruten eine Untersuchung auf Kropf gar nicht mehr stattzufinden und es liegt außer Zweifel, daß hier eine ganz bedeutende Anzahl von Kropfen, die hätten konstatirt werden können, nicht zur Notirung gelangten, daß somit durch die vorliegenden Zahlen die Häufigkeit des Kropfes im Wallis bedeutend zu niedrig angegeben wird. — Es galt jene Gegend von jeher als das klassische Land des Kropfes, aber nach den Resultaten der hier verarbeiteten Untersuchung würde demselben als Durchschnitt des Kantons kein ungünstigeres Verhältnis zuzuschreiben sein, als das schweiz. Durchschnittsverhältnis ist. (Im Kanton Wallis sind unter 959 definitiv Beurtheilten 84, in der Schweiz unter 23,857 definitiv Beurtheilten 2098 Kropfträger notirt, es macht dies beiden Orts 8,8 %.)

Im Kanton Freiburg sind unter 1017 definitiv Beurtheilten nur 39 wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung entlassen worden; offenbar sind hier dann die übrigen Entlassungsgründe, darunter speziell auch Kropf, vollständiger zur Notirung gelangt, als dies unter den angeführten Verhältnissen im Wallis der Fall war. Für den Kanton Freiburg ergeben die Kontrollen unter 1047 definitiv Beurtheilten 334 Kropfige, es ist dies gleich 31,9 %! Solche Unterschiede sind aber eben zum Theile der vorgeführten Mangelhaftigkeit des Verfahrens zuzuschreiben.

Es wird die letztere nur dann zu heben sein, wenn die angeführte Vorschrift der Instruktion für die Zukunft ungefähr folgende Fassung erhält:

„Die Untersuchung auf spezielle Gebrechen ist mit allen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln so zu führen, daß sicher ermittelt wird, ob und welche Gebrechen existiren, welche die Diensttauglichkeit beeinflussen oder aufheben. Können an demselben Rekruten mehrere Untauglichkeitsgründe konstatirt werden, so sind dieselben sämmtlich zu notiren, allerdings nur insofern, als dieselben auch je für sich allein die Untauglichkeit begründet hätten.“

Dieser Forderung kann kaum etwas entgegengehalten werden, als vielleicht der Hinweis auf die

Mehrbelastung, welche dieselbe für die Untersuchungskommissionen zur Folge hätte. — Dem gegenüber sei darauf verwiesen, daß der hierseitigen Forderung die Untersuchungskommissionen eines einzelnen Divisionskreises schon im letzten Herbst in vollständig befriedigender Weise nachgekommen sind. In den Kontrollen der fünften Division*) findet sich nicht selten, oder sogar ziemlich häufig (was anderen Orts eben nur sehr vereinzelt vorkommt) bei ein und demselben Rekruten neben einem ersten noch ein zweites, wohl auch ein drittes oder sogar ein vierter Gebrechen angegeben, wie eben im Leben solche Mängel kombiniert vorkommen.

Etwas später fährt der Bericht fort:

Dieses verdankenswerthe Vorgehen der Kommissionen des fünften Divisionskreises liefert den Beweis, daß die Erfüllung der oben für die Zukunft gestellten Forderung keineswegs unmöglich, ja nicht einmal allzu schwierig sein kann und die Ergebnisse, die hier gewonnen wurden, geben ferner einen Anhaltspunkt, um zu ermessen, welche unerwartet große Dimensionen die bisherige Unvollständigkeit einzelnen Orts annehmen kann.

Bei dem großen Interesse, welches der Gegenstand hat, steht zu hoffen, daß die kompetente Militärbehörde diesem gewiß gerechtfertigten Wunsch des statistischen Bureau's Rechnung tragen werde.

Der folgende Abschnitt behandelt „Die Untauglichkeitsgründe nach Bezirken und Kantonen“. Aus vorerwähnten Gründen (der unvollständigen ärztlichen Untersuchung) kann das Resultat nur ein mangelhaftes sein. Der Bericht beschränkt sich daher darauf, auf einige der wichtigsten, d. h. der am zahlreichsten vorkommenden Gebrechen aufmerksam zu machen.

„Jenes Gebrechen, welches von allen am häufigsten als Entlassungsgrund notirt wurde, ist der Kropf; wie schon weiter oben angegeben wurde, sind von 23,857 definitiv beurtheilten Rekruten 2098 als Kropfträger bezeichnet und untauglich erklärt worden, es macht dies 8,8 %. Unterscheidet man auf einer Karte jene Bezirke, für welche letzteres Verhältnis 10 und mehr % beträgt, so erhält man in erster Linie das folgende große zusammenhängende Gebiet: im Kanton Wallis die Bezirke Ering, Siders und Leuk, sodann bernisch Saanen und der Bezirk Aelen im Kanton Waadt, dann der ganze Kanton Freiburg ohne den Seebezirk, bernisch Mittelland mit dem Bezirk Aarberg, ferner das Oberland ohne Simmenthal und Oberhasle, aber wieder das Emmenthal und Oberaargau und angrenzend einerseits den solothurnischen Bezirk Bucheggberg und anderseits die Aargauerbezirke Zofingen, Aarau, Lenzburg, Küll und Muri; von hier weiter den Kanton Zug, den Bezirk Luzern, den Kanton Schwyz ohne Gersau und Einsiedeln, endlich die zürcherischen Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil. Ein zweites, allerdings nicht so aus-

*) Man wolle diese Nennung nicht als Denunziation wegen „Zeitverschwendungen“ betrachten.

gedehntes, aber gleichfalls zusammenhängendes Gebiet wird gebildet durch die östlichen drei Bezirke des Kantons Schaffhausen, die angrenzenden Bürcherbezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf und den letzterem anliegenden Aargauerbezirk Zurzach. Je für sich vereinzelt finden sich derartiger Bezirke (mit wenigstens 10 % Kropfigen) noch vier im Kanton Graubünden, dann auch Appenzell-Innerrhoden. . . .

Als zweitstärkster Entlassungsgrund erscheint in den Tabellen: Mangelhafte körperliche Entwicklung, Schwäche, Anämie und dergleichen. Es sind im Ganzen 2090 = 8,9 % aus diesem Grunde untauglich erklärt worden. Diese Gruppe besteht größtentheils aus den Rekruten mit ungenügender Körperlänge oder ungenügendem Brustumfang. Eine einlässlichere Darstellung der letzteren Verhältnisse wird unten stattfinden, es kann darum hier von einer solchen Umgang genommen werden. — Mängel oder Krankheiten der Gehorgane sind bei 1382 Entlassungen als Grund angegeben. Dieselben werden ebenfalls an Hand der Tabellen III und VIII eine eigene Besprechung finden.

Sehr verschieden nach den Gegenden zeigt sich auch die Häufigkeit des Platzzufzes. Auf 23,857 definitiv Beurtheilte geben die Kontrollen 907 mit diesem Gebrechen Behaftete an, oder 3,8 %. Aber es steigt letzteres Verhältnis auf mehr als 5 % in allen Bezirken des bernischen Jura (namentlich in Courtelary und Freibergen), im größeren Theil des Kantons Neuenburg und in zwei solothurnischen Bezirken. Es ist dies das größte zusammenhängende Gebiet, in welchem die Platzzüze so häufig vorkommen. Ein solches bildet aber auch die südliche Hälfte des Kantons Freiburg mit zwei anliegenden waadtändischen Bezirken und dem bernischen Obersimmenthal; dann für sich die Bezirke Interlaken und Oberhasle. Weitaus am höchsten, auf mehr als 20 %, steigt die Häufigkeit dieses Gebrechens im aargauischen Bezirk Kulm und ungünstig, d. h. immerhin auf wenigstens 5 % steht das Verhältnis auch in den angrenzenden Bezirken Lenzburg, Brugg, Zurzach, Laufenburg, Aarau, Zofingen und Willisau; bekanntlich sind allerdings im Aargau die Entlassungsgründe bedeutend vollständiger zur Notirung gelangt. Auch im Kanton Graubünden reihen sich vier Bezirke (Imboden, Heinzenberg, Hinterrhein und Maloja) mit je mehr als 5 % Platzzügigen an einander.

In Folge von Hernien sind im Ganzen 744 = 3,1 % als untauglich erklärt worden. Als eine der von diesem Nebel am schwersten heimgesuchten Gegenden erscheint der Kanton Schaffhausen; nicht nur beträgt das Durchschnittsverhältnis 8,4 %, sondern die vorliegenden Zahlen ergeben auch für die einzelnen Bezirke ausschließlich ungünstige Resultate. — Freilich bieten hier die kleinen Zahlen kaum mehr eine hinreichend sichere Unterlage für solche Vergleichungen, es scheint darum angezeigt, für die diesseitige Besprechung

aller weiteren Entlassungsgründe noch die Resultate einiger fernerer Jahre abzuwarten.

Wünschenswerth wäre es, daß in den letzteren die folgende Ungenauigkeit der diesjährigen Kontrollen weniger häufig wiederkehren würde. Unbestimmte Bezeichnungen des Entlassungsgrundes, wie „Augenleiden“, „Gehörleiden“, „Fußleiden“ und ähnliche lehren einzelnen Ortes so oft wieder, daß man kaum annehmen darf, es seien dieselben auf jene Fälle beschränkt worden, in welchen das Ergebnis der Untersuchung sich in der That nicht wohl bestimmter bezeichnen ließ. Offenbar können aber solche vage Notirungen dem Zwecke, welchem sie hier dienen sollten, nur unvollkommen entsprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Militärische Briefe. II. Über Infanterie. Von Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, General der Infanterie, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Berlin, 1884. E. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 3. 35.

(Fortsetzung.)

Der zweite Brief behandelt „Den Marsch und die Freiübungen“. Gleich am Anfang wird an der Hand eines Beispieles dargelegt, welche Resultate eine richtige und unrichtige Instruktionsmethode liefern kann. Die erstere wurde in einem Garde-Infanterieregiment, die letztere bei der Artillerie eingeschlagen. Trotz dem Widerwillen der letzteren Waffe (bei welcher die meisten Offiziere bei dem alten Schlendrian bleiben wollten) führte der Verfasser die neue Instruktionsmethode in seinem Regiment mit so günstigem Erfolg ein, daß ihm die Anerkennung des Königs zu Theil wurde. „Dabei waren die Soldaten weniger gequält worden, als in früheren Jahren.“ (S. 10.)

Unseren Infanterieoffizieren und Instruktoren, welche Rekruten zu unterrichten haben, möchten wir folgende Worte des Generals Hohenlohe zur Beachtung empfehlen. Derselbe sagt:

„Eine besondere Sorgfalt ist auf die Verbindung der Disziplinar-Strafgewalt mit den Übungen zu richten. Kein Rekrut darf bis zum Tage der Einstellung der Rekruten in die Kompanie, also bis sie als elementar ausgebildet angesehen werden, wegen Exerzierfehlern bestraft werden. Es darf in den 10 bis 12 Wochen des Rekrutenexerzierens nicht einmal ein Rekrut, und sei er noch so ungeschickt, zum Nachexerzieren oder Strafexerzieren bestellt werden, denn die Tageseintheilung des Rekruten ist so bemessen, daß ihm keine Minute freie Zeit bleibt, sondern daß die Beschäftigungen zwischen Übungen, Exerzieren, Instruktion, Schlafen, Essen etc. so eingetheilt sind, wie es für die Gesundheit des Mannes förderlich ist. Ein Mehr an Übung würde ihn also zu sehr ermüden, folglich ihm schaden. Gibt